

Nr. 43 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schnell, Blattl, Essl, Rothenwänder, Steiner-Wieser und Wiedermann (Nr. 28 der Beilagen d.1.S.d.15.GP) betreffend die Abschaffung der Bundesratsförderung

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 11. September 2013 in Anwesenheit von Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Rössler geschäftsordnungsgemäß mit dem zitierten Antrag befasst.

Abg. Essl erläutert den Antrag im Sinne der Präambel und führt aus, dass nach dem derzeit geltenden Parteienförderungsgesetz nicht nur je Landtagsmandat eine Förderung gewährt werde, sondern auch für jeden Bundesrat. Dies stelle eine eindeutige Doppelförderung dar, da auch auf Bundesebene eine entsprechende Bundesförderung gewährt werde. Diese Doppelförderung in Höhe von € 411.800,-- pro Jahr sei einzigartig. Seiner Ansicht nach müsse man sich von dieser Doppelförderung aus budgetären Gründen und auch unter dem moralischen Aspekt verabschieden, um das Budget für eine gesicherte finanzielle Zukunft zu entlasten.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Rogatsch betont, dass sich die ÖVP zur Parteienförderung bekenne, die die Parteien unabhängig von sonstigen Zuwendungen mache. Die "doppelte" Bundesratsförderung sei eher auf Bundesebene als auf Landesebene zu hinterfragen, wenn man sich zum Föderalismus bekenne. Die Förderung sei Teil der Gesamtparteienförderung. Vergleiche mit anderen Bundesländern seien unzulässig, weil die Parteienförderung in jedem Bundesland anders geregelt sei. Andere Länder hätten beispielsweise eine Akademienförderung oder andere Förderungen, die es in Salzburg nicht gebe. Klubobfrau Abg. Mag.^a Rogatsch betont, dass seit 2005 der Landtag jedes Jahr die Parteienförderung pro Kopf gekürzt und damit einen Beitrag zum Sparen geleistet habe.

Klubvorsitzender Abg. Steidl meint, dass es in vielen Bereichen wie z.B. in der Kultur und Wirtschaft Förderungen gebe. Diese Förderungen werden mit der Überzeugung gewährt, dass diese zur Entwicklung und Verbesserung der Lebenssituation notwendig seien. Seiner Ansicht nach würden sich Förderungen auf die Wirtschaftskraft auswirken. In der Bundesverfassung sei das bundesstaatliche Prinzip verankert; darauf gestützt habe sich die Parteienförderung historisch entwickelt. Wie bereits erwähnt, seien seit 2005 die Parteiförderungen gekürzt worden.

Seiner Ansicht nach solle die bisher auf die Bundesräte entfallende Förderung künftig anteilmäßig auf die 36 Landtagsabgeordneten aufgeteilt werden.

Klubobmann Abg. Schwaighofer entgegnet, dass diese Förderung nicht "historisch gewachsen", sondern 1994 in einer "Nacht- und Nebelaktion" eingeführt worden sei und eine klassische Doppelförderung darstelle, die es in dieser Form in keinem anderen Bundesland gebe. Klubobmann Abg. Schwaighofer spricht sich für die Abschaffung dieser Doppelförderung aus.

Abg. Mag. Mayer bringt folgenden Abänderungsantrag ein:

Die Landesregierung wird ersucht, dem Landtag eine Novelle zum Salzburger Parteienförderungsgesetz mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Hinsichtlich der Förderung für Abgeordnete zum Bundesrat soll eine Systembereinigung dahingehend vorgenommen werden, dass für diese keine Parteienförderung (Steigerungsbetrag) mehr gewährt wird.
2. Die bisher auf die Bundesräte entfallende Förderung nach diesem Gesetz wird hinkünftig anteilmäßig auf die 36 Landtagsabgeordneten aufgeteilt.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell bewertet die Neuauftteilung der Bundesratsförderung angesichts der finanziellen Lage und den beabsichtigten Sparmaßnahmen im Land Salzburg als einen Hohn und hält den FPÖ-Antrag aufrecht. Der Abänderungsantrag werde abgelehnt.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Rogatsch betont, dass es zu keiner Ausweitung und Erhöhung komme. Die Bundesratsförderung sei ein föderalistisches Instrument. Als Protokollanmerkung wird festgehalten, dass das bisherige Parteienförderungsgesetz so zu ändern sei, dass nur der Steigerungsbetrag davon betroffen sei.

Der FPÖ-Antrag betreffend die Abschaffung der Bundesratsförderung wird mit den Stimmen von FPÖ und Grünen gegen die Stimmen von ÖVP, SPÖ und TSS – sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Gemäß § 49 Abs. 2 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz wird Abg. Mag. Mayer als Berichterstatter namhaft gemacht.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und TSS gegen die Stimmen von Grünen und FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, dem Landtag eine Novelle zum Salzburger Parteienförderungsgesetz mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Hinsichtlich der Förderung für Abgeordnete zum Bundesrat soll eine Systembereinigung dahingehend vorgenommen werden, dass für diese keine Parteienförderung (Steigerungsbetrag) mehr gewährt wird.
2. Die bisher auf die Bundesräte entfallende Förderung nach diesem Gesetz wird hinkünftig anteilmäßig auf die 36 Landtagsabgeordneten aufgeteilt.

Salzburg, am 11. September 2013

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:

Mag.^a Sieberth eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Mayr eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Oktober 2013:

Der in der Sitzung des Landtages eingebrachte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und TSS gegen die Stimmen von Grünen und FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

ÖVP-Abänderungsantrag

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen,

Des Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBI Nr 79/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI

Nr 98/2012, wird geändert wie folgt.

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 lautet der zweite Satz: "er beträgt für die Landtagspartei 112.950 €."

1.2. Abs 3 lautet:

"(3) Der Steigerungsbetrag ist so zu berechnen, dass der Landtagspartei je bei der letzten Landtagswahl erzieltem Mandat im Salzburger Landtag ein Betrag in der Höhe des 1,11-fachen des Sockelbetrages zusteht."

2. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der Überschrift lautet der Klammerausdruck "(ab LGBI Nr 84/2012)".

2.2. Die Abs 1 bis 3 entfallen; die bisherigen Abs 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen "(1)" und "(2)".

2.3. Im Abs 2 (neu) wird die Verweisung "im Abs 4" durch die Verweisung "im Abs 1" ersetzt.

2.4. Nach Abs 2 (neu) wird angefügt:

"(3) Die Abs 1 und 2 sowie § 4 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2013 treten mit 1. Jänner 2014

in Kraft. Abweichend von § 4 Abs 3 steht der Steigerungsbetrag im Jahr 2014 nur in der Höhe des 1,01-fachen Sockelbetrages zu."